

Gemäß § 27 Abs. 5 HUG in Verbindung mit § 28 HHG und § 18 HUG erlasse ich im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß für Datenverarbeitung und mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses für das Hochschulrechenzentrum als ständige technische Betriebseinheit der Philipps-Universität folgende

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **1. Aufgabe**

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und den inneren Dienstbetrieb des HRZ im Rahmen der geltenden Gesetze sowie sonstiger Satzungen und Verwaltungsvorschriften. Die Rechte des Ständigen Ausschusses für Datenverarbeitung bleiben hiervon unberührt.

### **2. Organisation**

2.1 Organe des HRZ sind gemäß § 28 Abs. 4 HHG

- der Geschäftsführende Direktor,
- das Direktorium.

2.2 Das HRZ gliedert sich in Abteilungen (§ 28 Abs. 4 HHG). Die Verwaltung wird dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet. Einzelheiten weist der Geschäftsverteilungsplan aus.

### **3. Geschäftsführender Direktor**

3.1 Der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das HRZ (§ 28 Abs. 4 HHG in Verbindung mit § 27 Abs. 4 HUG). Er ist in dieser Eigenschaft Vorgesetzter aller im HRZ tätigen Mitarbeiter und hat als solcher Weisungsrecht. Die Rechte des Direktoriums bleiben unberührt.

3.2 Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Hochschulrechenzentrum

3.3 Der Geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht aus.

3.4 Der Geschäftsführende Direktor wird während seiner Abwesenheit von dem im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Abteilungsleiter vertreten. Die Vertretung beschränkt sich auf unabweisbare Aufgaben des täglichen Geschäfts.

3.5 Der Geschäftsführende Direktor wird vom Präsidenten für die Dauer von 1 – 3 Jahren ernannt.

### **4. Abteilungsleiter**

4.1 Die Leiter der Abteilungen sind dafür verantwortlich, daß die ihrer Abteilung zugeordneten Aufgaben (§ 28 Abs. 4 HHG) sach- und termingerecht bearbeitet werden.

4.2 Die Leiter der Abteilungen sind gegenüber dem Personal ihrer Abteilung weisungsbe-  
fugt. Die Rechte des Geschäftsführenden Direktors werden hierdurch nicht berührt.

4.3 Sofern ein Abteilungsleiter schriftlich berichtet, daß er eine Weisung des Geschäftsfüh-  
renden Direktors nicht für sachgerecht hält oder er die Weisung nicht termingerecht  
ausführen kann, hat der Geschäftsführende Direktor innerhalb von 2 Arbeitstagen im  
Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter neu zu entscheiden. Kommt das Einvernehmen  
nicht zustande, ist der Vorgang dem Präsidenten vorzulegen.

## 5. Direktorium

5.1 Die Leiter der Abteilungen bilden das Direktorium des HRZ (§ 28 Abs. 4 HHG). Sie  
haben jeweils eine Stimme.

5.2 Der Geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz im Direktorium.

5.3 Das Direktorium entscheidet mit Stimmenmehrheit, insbesondere über

- den Vorschlag eines Geschäftsverteilungsplanes,
- den Entwurf des Haushaltsvoranschlags für die ATG 69,
- den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung für DV-Investitionen,
- Entwürfe zur Planung, Beschaffung und Umsetzung von DV-Einrichtungen,
- Berichte an den StA V und den Jahresbericht,
- Vorschläge zu Einstellungen und Einstufungen von HRZ-Personal,
- Investitionen ab 10.000,- DM aus Mitteln der ATG 69; die Höhe dieser Summe kann  
durch Weisung des Präsidenten abgeändert werden.

5.4 Kommt im Direktorium bei Stimmgleichheit ein Beschluß nicht zustande, so ent-  
scheidet der Geschäftsführende Direktor; er hat in diesem Fall seine Entscheidung un-  
verzüglich dem Präsidenten vorzulegen.

5.5 Das Direktorium beruft mindestens einmal im Semester die Nutzerkonferenz ein, um  
mit ihr anstehende DV-Planungen und aufgetretene Probleme zu diskutieren.

## 6. Dienstweg

Der Schriftverkehr von Mitarbeitern des HRZ in dienstlichen Angelegenheiten ist auf dem  
Dienstweg, d.h. über den Abteilungsleiter und den Geschäftsführenden Direktor zu leiten.

## 7. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die ständigen Aufgabengebiete der einzelnen Bedienste-  
ten. Er wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Direktoriums erlassen.

Marburg, den 18.2.1986

Prof. Dr. Walter Kröll